

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid),
Dr. Wolf Bauer, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8156 –**

Streit um die Krankenkassenbeiträge für Rentner

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 15. März 2000 entschieden, dass die durch das Gesundheitsstrukturgesetz 1992 eingeführte Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), mit der ab 1994 der Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) eingeschränkt wurde, verfassungswidrig ist und lediglich noch bis längstens 31. März 2002 angewendet werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende März 2002 eingeräumt, eine Gleichstellung von pflicht- und freiwillig versicherten Rentnern herbeizuführen. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Option eingeräumt, entweder auch die zusätzlichen Einkünfte von pflichtversicherten Rentnern bei der Beitragsbemessung heranzuziehen oder den Zugang zur kostengünstigen KVdR für jene Rentner (wieder) zu öffnen, deren Versicherungsleben hauptsächlich durch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einschließlich freiwilliger Versicherungen geprägt war. Der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bleibt es ferner vorbehalten, ob er die Grundlagen der Beitragsberechnung für alle Pflichtversicherten der GKV den Bemessungsgrundlagen für die freiwillig Versicherten angleicht. Sollte die Bundesregierung bis zum 31. März 2002 keine Lösung für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gefunden haben, gilt wieder die bis zum Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) im Jahre 1993 gültige Regelung.

Über die Frage, ob von der bis 1993 geltenden Regelung auch die sog. Bestandsrentner erfasst werden oder nur die Neuzugänge, ist nach Pressemeldungen (z. B. Berliner Zeitung und Rheinische Post vom 23. Januar 2002) zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ein Streit ausgebrochen.

Die Bundesregierung hat bisher nicht zu erkennen gegeben, ob sie eine Gesetzesinitiative ergreifen wird.

1. Warum sieht die Bundesregierung erst jetzt, nach fast zwei Jahren, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 15. März 2000 zur Krankenversicherung der Rentner?
2. Warum hat die Bundesregierung unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 15. März 2000 in der Vergangenheit einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit der Bemerkung verneint, dann gelte laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab 1. April 2002 die Regelung wie sie vor Inkrafttreten des GSG im Jahre 1993 bestanden habe?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 15. März 2000 die 1992 beschlossene Verschärfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht als Rentner für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und festgelegt, dass die entsprechenden Vorschriften nur noch bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens aber bis zum 31. März 2002 angewendet werden können. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Neuregelung erfolgt ist, richtet sich vom 1. April 2002 an der Zugang zur Versicherungspflicht als Rentner nach den Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes von 1988. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft und bedarf keiner gesetzlichen Umsetzung. Der Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, dient daher nicht der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, sondern enthält lediglich Begleitregelungen, durch die dem Vertrauensschutz der Rentner Rechnung getragen werden soll, für die auf Grund des Beschlusses Beitragsmehrbelastungen eintreten.

3. Sofern die Bundesregierung im Amt bleibt, schließt sie auch für die nächste Legislaturperiode aus, dass – wie von dem Staatsminister für Arbeit, Familie, Soziales und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Florian Gerster, vorgeschlagen – alle Rentner mit sämtlichen Einkünften zur Beitragsbemessung herangezogen werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sie auch nach der kommenden Bundestagswahl im Amt bleiben wird. Derzeit können noch keine Aussagen darüber gemacht werden, ob und gegebenenfalls wie das Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung in der nächsten Legislaturperiode geändert werden wird. Das Ergebnis der politischen Diskussion bleibt abzuwarten.

4. Ist an dem von der Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt, eingerichteten „Runden Tisch“ über die Gestaltung der Beiträge in der GKV diskutiert worden?
5. Welche Verbände und Einzelsachverständigen sind an diesen Diskussionen zur Beitragsgestaltung beteiligt gewesen?
6. Welche Positionen sind im einzelnen zur Frage der Beitragsgestaltung vertreten worden?
7. Wie hat sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hierzu eingelassen?

Auf der dritten Sitzung des „Runden Tisches“ am 28. Januar 2002 wurde eine Arbeitsgruppe „Finanzierung“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe soll über die Ausgestaltung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung mit folgenden Zielsetzungen beraten:

- der Effizienzsteigerung,
- der Steigerung der Beitragsgerechtigkeit,

- der Erweiterung der Beitragseinnahmen und
- der Verringerung des Beitragsbedarfs.

Diskussionen zu Einzelfragen, wie z. B. zur Beitragsgestaltung, haben noch nicht stattgefunden.

8. Wird der „Runde Tisch“ hierzu ein Ergebnis vorlegen?

Wenn ja, wann?

Die neu eingerichtete Arbeitsgruppe wird zur nächsten Sitzung des „Runden Tisches“ am 22. April 2002 berichten.

9. Wie viele Rentner sind durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 zur Gleichbehandlung von freiwillig und pflichtversicherten Rentnern betroffen, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), bei den Landesversicherungsanstalten?

Die Bundesregierung schätzt, dass durch die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum 1. April 2002 ca. 1 Million bisher freiwillig versicherte Rentner zu Pflichtmitgliedern und ca. 50 bis 100 Tausend bei diesen Personen bislang beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige mit Kleinrenten zu Pflichtmitgliedern in der Krankenversicherung der Rentner werden. Konkrete Daten zu der Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Rentenversicherungsträger liegen bislang nicht vor.

10. Wie würde sich die Rechtslage im Einzelnen für die betroffenen Rentner darstellen, wenn keine gesetzliche Regelung getroffen wird?

Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts richtet sich der Zugang zur Versicherungspflicht als Rentner vom 1. April 2002 an nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes von 1988. Danach wird als Rentner versicherungspflichtig, wer während 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens (Zeitraum zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellung des Rentenanspruchs) gesetzlich krankenversichert gewesen ist. Dies gilt auch für die bisher freiwillig versicherten oder familienversicherten Rentenbezieher, wenn sie diese Vorversicherungszeit erfüllen. Würde keine gesetzliche Regelung getroffen, hätten die Betroffenen keine Möglichkeit, eine durch den Eintritt der Versicherungspflicht hervorgerufene Beitragsmehrbelastung gegenüber der bisherigen freiwilligen Versicherung bzw. Familienversicherung zu vermeiden.

11. Treffen Presseberichte (z. B. Berliner Zeitung und Rheinische Post vom 23. Januar 2002) zu, wonach zwischen der BfA und den gesetzlichen Krankenkassen ein Streit um die „Bestandsrentner“ ausgebrochen ist bzw. war?

Welche Inhalte sind zwischen BfA und den Spitzenverbänden der Krankenkassen streitig bzw. streitig gewesen?

12. Welche Haltung nehmen in diesem Streit das BMG und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) ein bzw. haben sie eingenommen?

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sowie die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind zwischen dem Bundesministe-

rium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger erörtert worden. Zwischen den Beteiligten wurde im Ergebnis Einvernehmen erzielt, dass der Beschluss umfassend gilt, d. h. auch auf Bestandsrentner Anwendung findet.

13. Treffen Presseberichte (z. B. Ärzte Zeitung vom 14. Januar 2002) zu, wonach 610 000 bislang freiwillig versicherte Rentner niedrigere Beiträge zu entrichten und ca. 590 000 Rentner mit höheren Beiträgen zu rechnen haben, wenn bis zum 31. März 2002 keine gesetzliche Regelung getroffen wird und damit – laut Bundesverfassungsgericht – der Rechtszustand vor dem in Kraft treten des GSG gilt?
14. Kann die Bundesregierung erklären, wie es zu dieser unterschiedlichen Behandlung kommt?

Der Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts hat zur Folge, dass die bisher freiwillig versicherten Rentner keine Beiträge mehr von Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen und nur noch geringere Beiträge von Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) entrichten müssen. Außerdem wird auf den Rentenzahlbetrag anstelle des ermäßigten der allgemeine Beitragssatz angewendet. Verfügen die Betroffenen neben ihrer Rente über keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, führt dies zu einer höheren Beitragsbelastung, da der halbe allgemeine Beitragssatz ca. 0,5 Beitragssatzpunkte höher liegt als der halbe ermäßigte Beitragssatz. Eine Beitragsmehrbelastung tritt auch für die bisher beitragsfrei familienversicherten Rentner ein, auf deren Rentenzahlbetrag vom 1. April 2002 ebenfalls der allgemeine Beitragssatz angewendet wird.

Für eine geschätzte Zahl von rd. 700 000 Personen der rd. 1 Million betroffenen bislang freiwillig versicherten Rentner ergeben sich durch die Umsetzung des Beschlusses insgesamt Entlastungen. Für rund 300 000 Rentner, die neben ihrer Rente keine weiteren Einkünfte beziehen, ergeben sich bei einer Pflichtmitgliedschaft geringfügige Mehrbelastungen. Für die bislang als Familienangehörige ca. 50 000 bis 100 000 beitragsfrei mitversicherten Kleinrentner ergeben sich Mehrbelastungen, wobei vermutlich ca. 2/3 dieser Personen in Haushalten leben, die durch geringere Beiträge aus Versorgungsbezügen und sonstigen Einnahmen insgesamt entlastet werden.

15. Welche gesellschaftlichen Gruppen will die Bundesregierung durch eine gesetzliche Regelung stärken?

Welche gesellschaftlichen Gruppen würden davon profitieren, wenn keine gesetzliche Regelung erfolgt?
16. Was sagt die Bundesregierung dazu, dass nach Einschätzung der BfA bei der Wiedereinführung der alten Regelung Hausfrauen deutlich schlechter gestellt werden?

Würde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ohne die im Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Regelungen umgesetzt, würde sich dies nachteilig auswirken für die bisher freiwillig versicherten Rentner, die neben der Rente über keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen verfügen, sowie für die bisher beitragsfrei familienversicherten Rentner. Bei den bisher familienversicherten Rentnern handelt es sich bei der heutigen Rentnergeneration fast ausschließlich um Frauen, die einen großen Teil ihres Erwerbslebens der Kindererziehung gewidmet haben

und daher nur geringe Rentenansprüche erworben haben. Insbesondere für diese Personen sollen unbillige Härten, die ohne gesetzliche Regelung einträten, vermieden werden.

Gesellschaftliche Gruppen, die vom Ausbleiben einer gesetzlichen Regelung profitieren würden, sind nicht erkennbar.

17. Welche weiteren gesellschaftlichen Gruppen sind durch eine gesetzliche Regelung nunmehr benachteiligt?

Durch die Regelungen des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden keine gesellschaftlichen Gruppen benachteiligt.

18. Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen kommen auf die Rentenversicherungsträger zu?

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Neuregelung ergeben sich für die gesetzliche Rentenversicherung Mehrkosten in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrages in Euro.

19. Wie hoch sind die Einnahmefälle der Krankenkassen?

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen aus der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts insgesamt pro Kalenderjahr geschätzte Mindereinnahmen in einer Größenordnung von ca. 0,25 Mrd. Euro. Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich weitere geschätzte jährliche Mindereinnahmen von bis zu 40 Mio. Euro, sodass sich für die gesetzliche Krankenversicherung insgesamt Belastungen in einer Größenordnung von knapp 0,3 Mrd. Euro ergeben.

